

den, welche gerade diese Sondergemeinden ganz besonders begünstigen würde. Man sollte meinen, daß die Nutzungen so berechnet worden wären, wie es in meinem Antrage vorgeschlagen ist, nämlich ganz nach demselben Maßstabe, wie das Kapital vertheilt worden ist. Das ist aber nicht geschehen, sondern man hat die Nutzungen des Bezirksvermögens so berechnet, wie man die Bezirkssteuern auftreibt, nämlich nach § 23 des Gesetzes von 1873 nach Maßgabe der Staatssteuern. Ich verkenne nicht, daß auch diese Auffassung ihre Berechtigung hat; indeß aber wird doch nicht außer Acht gelassen werden können, daß seit der Zeit, wo das Gesetz von 1873 gegeben worden ist, die Steuerverhältnisse sich wesentlich geändert haben, daß seitdem die Einkommensteuer eingeführt worden ist, welche dieses vom Gesetz angenommene Verhältniß vollständig verändert.

Meine Herren! Ich will Sie heute nicht weiter mit dieser etwas diffizilen Materie behelligen, ich kann Ihnen auch nicht zumuthen, sich heute über meinen Antrag schlüssig zu machen, sondern ich beantrage, denselben an die Gesetzgebungsdeputation zur weiteren Berichterstattung zu überweisen.

Und nur noch darauf will ich aufmerksam machen, daß bei dieser Gelegenheit die Frage über die Bezirksbesteuerung, ob der Modus, der in § 20 des Gesetzes von 1873 angenommen worden, noch immer der wirklich maßgebende sei und zweckmäßiger Weise bleiben solle, jedenfalls auch noch der Prüfung zu unterwerfen sein wird. Wahrscheinlich wird sich auch daran die Frage anknüpfen, ob nicht diejenigen Gemeinden, welche vorzugsweise eine Sonderstellung in den Bezirken beansprucht haben, wieder mit der Petition herantreten werden, aus den Bezirken herausgenommen zu werden. Ich bitte Sie, meinem Antrage wegen Verweisung der vorliegenden Angelegenheit an die Gesetzgebungscommission zuzustimmen.

Präsident Haberkorn: Es ist der Antrag gestellt worden, diesen Antrag der Gesetzgebungsdeputation zu überweisen. Wird der Antrag unterstützt? — Sehr zahlreich. Begehrt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer, den Antrag des Herrn Vicepräsidenten der Gesetzgebungsdeputation zu überweisen?“

Einstimmig: Ja.

Ich komme zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition der Dresdner Dienstmannschaften, resp. Institute um Einstellung der Passagiergepäckbeförderung sei-

ten der Kofferträger von und nach den Bahnhöfen.“\*)

(Antrag z. mündlichen Bericht, s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 37.)

Referent Herr Abg. Lehmann.

Referent Lehmann: Meine Herren! Sowie ganz vor Kurzem die Papierhändler, beziehentlich Buchbinder sich über die Lehrer und Schulhausmänner beklagt haben, daß sie ihren Verdienst schmälerten, in derselben Weise haben jetzt die Vorstände der Dienstmannschaften und beziehentlich Institute sich über die Kofferträger auf den Bahnhöfen beklagt, daß diese ihr Verdienst schmälerten und ihr Gewerbe beeinträchtigten, indem das Publicum sich an die Kofferträger hielte, um sein Gepäck von den Bahnhöfen nach der Stadt und umgekehrt von der Stadt in die Bahnhöfe schaffen zu lassen. In dieser Eingabe, in welcher die Petenten bitten — sie ist vom 10. November datirt —: „die Kammer wolle bei der königl. Staatsregierung beantragen und befürworten, daß die Passagiergepäckbeförderung von Seiten der Kofferträger auf die Staatsbahnhöfe hierselbst eingestellt werde“, beziehen sich die Petenten darauf, daß ihnen untersagt sei, in die Bahnhofshallen einzutreten und dort, wie sie sich ausdrücken, „in zudringlicher Weise die Passagiere zu belästigen“; sie erklären auch, daß sie dies Verbot ganz in der Ordnung befindlich erachten; sie bitten aber, daß nunmehr wenigstens ihnen der in der jetzigen Zeit fast einzige Verdienst, der ihnen geblieben sei, die Passagiergepäckbeförderung der Fremden, dadurch garantirt werde, daß ein Verbot an die Gepäckträger erlassen werde. Diese Angelegenheit ist bereits in der Ersten Kammer am 28. vorigen Monats berathen worden und die Erste Kammer hat beschlossen, diese Petition auf sich beruhen zu lassen. Auch Ihre Deputation konnte zu einem anderen Botum nicht gelangen. Man sagte sich ganz in derselben Weise, wie bei der bereits von mir erwähnten ähnlichen früheren Berathung über eine Petition, daß zunächst nicht das Interesse der betreffenden Gewerbetreibenden, sondern das Interesse des Publicums ins Auge zu fassen sei und vom Standpunkte des Publicums, namentlich also der Fremden, aus es nur erwünscht genannt werden könne, daß den Kofferträgern die Befugniß zur Beförderung des Gepäcks gewährt werde. Es existirt in dieser Beziehung ein Regulativ und eine Instruction vom 1. August 1856 und ein Tarif vom 10. Januar 1878, nach welchem den Kofferträgern, je nach der Verschiedenheit der Fälle, gestattet ist, gegen eine Gebühr von 20 bis zu 90 Pfennigen das Gepäck zu tragen. Diese Einnahmen der Kofferträger werden,

\*) R. I. R. S. 37 f.